

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-296788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-296788)

## Vereine badischer Lehrer.

### 1. Der badische Lehrer-Verein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegierten-Versammlung zu Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Thätigkeit. Der Verein hat zum Zwecke: „Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes“.

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonzferenz bei dem Vorstande. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmsgabe von 1 M und übernimmt die moralische Verpflichtung, das Vereinsorgan — die Bad. Schulzeitung — zu halten und zu unterstützen. Die Aufnahmsgabe fällt weg, wenn der Eintritt in den drei ersten Dienstjahren erfolgt. Jahresbeitrag 1 M.

Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke; letztere fallen mit den Bezirken der Großk. Kreisschulvisitaturen zusammen. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskonzferenzen. Der Vorstand teilt sich in einen engeren und einen weiteren.

Vereinsvermögen auf 1 Januar 1901: 14952 M 76 S.  
Einnahmen pro 1900 = 19044 M 83 S. Ausgaben pro 1900 23608 M 56 S.

Den engeren Vorstand bilden:

Hauptlehrer	A. Grimm in Achern, Obmann.
"	H. Baur in Weitenung, Stellvertreter.
"	E. Eiermann in Achern, Schriftführer.
"	A. Jähringer in Waldbulm, Rechner.
"	J. Goldschmidt in Karlsruhe, Beirat.
"	L. Meßmer in Stöckach,
"	M. Ködel in Mannheim,

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstande und den nachgenannten 13 Kreisvertretern:

1. Kreis	Konstanz: Hauptlehrer	J. Volk in Nesselwangen.
2. "	Billingen: "	A. Schülfer in Billingen.
3. "	Waldshut: "	J. Baur in Säckingen.
4. "	Lörrach: "	J. Klug in Lörrach.
5. "	Freiburg: "	B. Hettich in Freiburg.
6. "	Lahr: "	W. Th. Bingler in Kenzingen.
7. "	Offenburg: "	A. Kraus in Oppenau.
8. "	Baden: "	R. Feigenbusch, Ettlingenweiler.
9. "	Karlsruhe: "	J. E. Grether in Durlach.

10. Kreis Bruchsal: Hauptlehrer H. Rolli in St. Leon.  
 11. " Heidelberg: " A. Ehinger in Mannheim.  
 12. " Mosbach: " G. Klein in Diesbachheim.  
 13. " T. Bischofsheim: H. Fontaine in Sachsenflur.

Ehrenmitglieder des Vereins: Oberschulrat Dr. G. F. Weggoldt in Karlsruhe. Kreis Schulrat a. D. Hofrat Chr. Kapp in Freiburg. Oberbürgermeister Schnebler in Karlsruhe. Stadtschulrat G. Specht in Karlsruhe. Kreis Schulrat a. D. Hofrat L. Keller in Bruchsal.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der Statuten.

## 2. Pestalozziverein,

gegründet den 12. Januar 1846 zu Achern zur Unterstützung der Wittwen und Waisen badischer Lehrer.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1901: 2850. Im Jahre 1900 wurden neu aufgenommen 76; es starben 60. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen: 44,70 Jahre, der Neuaufgenommenen 27,05, der Verstorbenen 61,93 Jahre. Weiter weist die Vereinsrechnung pro 1900 nach: Einnahmen: Beiträge der Mitglieder im Soll 61 148,30 *M.* Zinsen im Soll 29 921,41 *M.* Geschenke 3250,24 *M.* Laufende Einnahmen im Soll 96 806,80 *M.* Heimbezahlte Kapitalien im Soll 180 433,52 *M.* Summe aller Einnahmen im Soll 1025 762,02 *M.*, im Haben 282 079,25 *M.* Ausgaben: 60 Beneficien à 1164 *M.* = 69 840 *M.* Angelegte Kapitalien 200 635,89 *M.* Für Ankauf von Grundstücken 1634,48 *M.* Summe aller Ausgaben im Soll 280 223,35 *M.*, im Haben 278 566,51 *M.* Vermögen: Wert der Liegenschaften: 53 666,24 *M.* Zinstragende Kapitalien 742 557,46 *M.* Reinvermögen auf 1. Januar 1901 = 800 464,41 *M.* Vermögensvermehrung im Jahre 1900 = 22 902,27 *M.* Reservefond auf 1. Januar 1901 = 178 822,55 *M.* Jahresüberschuß der „Technischen Bilanz“: 7149,88 *M.* Zuschuß zum Beneficium pro 1902: 146 *M.*, daher Beneficium pro 1902: 1146 *M.*

Die Zentralverwaltung:

Direktor: Hauptlehrer F. A. Steiger in Offenburg.  
 Rechner: " Frz. R. Heßch " "  
 Schriftführer: " F. Wohlhart " "  
 Räte: Hauptl. G. Volk und K. F. Engelhardt in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Hauptlehrer R. Becker in Karlsruhe.  
 Mitglieder: Hauptl. B. Trösch und W. Schumacher in Karlsruhe.

Die folgende auf der Generalversammlung zu Jahr 1881 angenommene Tabelle regelt die von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge:

Alter Jahre	Beiträge der neuen   früheren Mitglieder		Alter Jahre	Beiträge der neuen   früheren Mitglieder		Alter Jahre	Beiträge der neuen   früheren Mitglieder	
	M	M		M	M		M	M
18	13.80	13.80	39	27.—	26.50	60	68.80	30.—
19	14.20	14.20	40	28.—	27.—	61		30.—
20	14.50	14.50	41	29.10	27.50	62		30.—
21	14.90	14.90	42	30.30	28.—	63		30.—
22	15.30	15.30	43	31.50	28.50	64		30.—
23	15.70	15.70	44	32.80	29.—	65		30.—
24	16.10	16.10	45	34.20	29.50	66		30.—
25	16.60	16.60	46	35.60	30.—	67		30.—
26	17.10	17.10	47	37.10	30.—	68		30.—
27	17.70	17.70	48	38.80	30.—	69		30.—
28	18.30	18.30	49	40.50	30.—	70		30.—
29	18.90	18.90	50	42.40	30.—	71		30.—
30	19.60	19.60	51	44.30	30.—	72		30.—
31	20.30	20.30	52	46.40	30.—	73		30.—
32	21.—	21.—	53	48.60	30.—	74		30.—
33	21.70	21.70	54	51.—	30.—	75		30.—
34	22.50	22.50	55	53.50	30.—	76		30.—
35	23.30	23.30	56	56.20	30.—	77		30.—
36	24.20	24.20	57	59.—	30.—	78		30.—
37	25.10	25.10	58	62.10	30.—	79		30.—
38	26.—	26.—	59	65.40	30.—	80		30.—

### 3. Das allgemeine badische Lehrer-Witwen- und Waisenstift,

beschlossen am 15. September 1878 zu Offenburg, hat folgende Statuten:

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein heißt; Allgemein Badisches Lehrer-Witwen- und Waisenstift und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Zweck dieses Stiftes ist ein zweifacher; er besteht in der Gewährung a. von Jahresbezügen für die Hinterbliebenen der Mitglieder, b. von vorübergehenden Unterstützungen bei dringen-

den Nothfällen an Hinterlassene von Mitgliedern und ausnahmsweise an Hinterlassene von Nichtmitgliedern.

#### Von den Mitgliedern.

§ 2. Mitglied kann werden a. jeder aktive badische Volksschullehrer, welcher die in den nachfolgenden Satzungen niedergelegten Bedingungen erfüllt. Zur Aufnahme in das Stift ist eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher Ort und Tag der Geburt, Ort und Charakter der Anstellung pflichtgemäß angegeben sind, bei dem Bezirksrheber einzureichen; b. jeder Lehrer und Nichtlehrer, — als Ehrenmitglied, — der entweder einen einmaligen Beitrag von 10 *M* oder jährliche Beiträge von mindestens 1 *M* entrichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bezirksrhebers. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt jedoch nicht zu Bezügen und nicht zur Abstimmung in der Generalversammlung.

§ 3. Mitglieder, welche ihre Beiträge vier Wochen nach der Verfallzeit nicht bezahlt haben, erhalten vom Vorstande eine letzte Zahlungsfrist. Nach deren erfolglosem Ablaufe können diese säumigen Mitglieder in dem Gerichtsstande des Stiftes eingeklagt und von dem Stifte ausgeschlossen werden; jeder Anspruch an das Stift geht dann verloren.

§ 4. Der Austritt aus dem Lehrerberufe hat nicht den Ausschluß aus dem Stifte zur Folge, sofern das betreffende Mitglied auch fernerhin seiner Verpflichtung gegen das Stift nachkommt.

§ 5. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten; jedoch ist dasselbe verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ausgetretene Mitglieder können wieder aufgenommen werden; wenn sie bezahlen a. die Eintrittskage von 2 *M*, b. für jedes ausgefallene Jahr 6 *M* (siehe § 6).

#### Beiträge.

§ 6. Die Beiträge bestehen a. in einer Eintrittskage von 2 *M*, b. in jährlichen Beiträgen.

Der Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt für das Jahr 5 *M* und ist in halbjährigen Raten zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr 6 *M* nachzuzahlen. Fällt jedoch die Zurücklegung des 25. Lebensjahres vor das Jahr 1881, so werden die Nachzahlungen nur von diesem Jahre an gerechnet. Wer 40 Jahre lang Beiträge ge-

zahlt hat, der ist für seine übrige Lebenszeit beitragsfrei, bleibt jedoch im Genuße seiner Rechte.

Für die Berechnung der Beiträge ist das Kalenderjahr maßgebend.

#### Zusammensetzung des Stiftes.

§ 7. Die Mitglieder teilen sich in Bezirke. Diese bilden sich aus denjenigen Mitgliedern eines jeden Konferenzbezirktes, welche dem Witwen- und Waisenfiste beigetreten sind.

#### Leitung des Stiftes.

§ 8. Die Leitung und Verwaltung des Witwen- und Waisenfistes wird einem Vorstande, bestehend aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Rechner und 2 Beiräten unterstellt. Der jeweilige Obmann des Badischen Lehrervereins ist zugleich auch Obmann des Stiftes. Der Obmanns-Stellvertreter, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand erneuert sich alle zwei Jahre teilweise in der Art, daß erstmals drei Mitglieder durch das Los ausscheiden.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Konferenzbezirken durch geheime Abstimmung, und entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Stiftsmitglieder.

§ 10. Der Stiftsvorstand wacht über die Einhaltung der Statuten, bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung, entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, bezw. Ehrenmitgliedern, ohne zur Angabe von Entscheidungsgründen verpflichtet zu sein, giebt dem Stiftsrechner Weisung über Anlage der Stiftsgehälter unter Beachtung der für örtliche Stiftungen bestehenden Vorschriften und besorgt überhaupt alle Geschäfte, die zur Erreichung der Stiftszwecke erforderlich sind.

§ 11. Die Mitglieder eines jeden Konferenzbezirktes stellen einen Bezirksrheber auf.

#### Wirkungskreis der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 12. Der Obmann führt bei dem Zusammentritt des Stiftsvorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz. In der Generalversammlung erstattet er Bericht über den Stand des Stiftes. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und vertritt das Stift nach außen.

§ 13. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und gegenzeichnet die Ausfertigungen.

§ 14. Der Stiftsrechner führt die Hauptkasse und übermittelte den Bezugsberechtigten durch die Bezirksrheber die festgesetzten Bezüge. Er ist verpflichtet, alle das laufende Bedürfnis übersteigenden Kassenbestände, nach einzuholender Weisung des Vorstandes, zinstragend anzulegen und hat sich bei seiner Dienstführung an die ihm vom Vorstande erteilte Instruktion zu halten. Derselbe hat die von der Generalversammlung zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

§ 15. Jedes Jahr wird innerhalb der ersten 3 Monate die Rechnung über das abgelaufene Kalenderjahr abgelegt, welche durch eine von der Generalversammlung ernannte Kommission zu prüfen und samt den Prüfungsbemerkungen der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Das Ergebnis der Rechnung ist im Organ des Badischen Lehrervereins zu verkünden.

§ 16. Der Bezirksrheber leitet die Bezirksversammlungen, beantragt beim Vorstand die Aufnahme, bezw. den Ausschluß von Mitgliedern, erstattet Bericht über Zu- und Abgang von Mitgliedern seines Bezirkes, über den eingetretenen Tod eines Mitgliedes, sowie über Zu- und Abgang der Bezugsberechtigten unter Anschluß der erforderlichen amtlichen Urkunden. Er erhebt in den Monaten Januar und Juli die Beiträge der Mitglieder im Voraus, liefert dieselben längstens bis zum 15. März und 15. September an den Stiftsrechner ab und nimmt freiwillige Gaben für das Stift zur Übermachung an den Rechner in Empfang.

§ 17. Der Stiftsrechner und Schriftführer erhalten von dem Vorstande festzusetzende und von der Generalversammlung zu genehmigende Gehalte.

Alle Berrichtungen der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Bezirksrheber geschehen unentgeltlich. Auslagen werden jedoch vergütet.

#### Bildung des Grundstockes.

§ 18. Der Grundstock bildet sich: a) aus den Eintrittstaxen; b) aus den Gaben des Badischen Lehrervereins; c) aus Geschenken und Stiftungen, sofern die Geber nicht anderweitige Bestimmungen über die Verwendung derselben getroffen haben: d) aus den erzielten Einnahmeüberschüssen.

#### Von den Bezügen.

§ 19. Alle Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder erhalten alljährlich die von der Generalversammlung festgesetzten

Bezüge. Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem Todestag des Mitgliedes. Die Jahresbezüge werden vorerst nur einmal — 1. November — ausbezahlt, und zwar das erste Mal nur das Betreffniß für die berechnigte Zeit. Die Berechnung erfolgt auf Grund des auf den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres ergebenden Rechnungsabschlusses.

§ 20. Die Bezugsberechtigung dauert bei Waisen bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr. Einfache (vaterlose) Waisen erhalten je 25 Proz. und Doppelwaisen (elternlose) je 40 Proz. des Betrages für eine Witwe.

§ 21. Mit der Wiederverhehlung der Witwe hört für sie die Bezugsberechtigung auf, während sie für Kinder des verlebten Mitgliedes fortdauert.

§ 22. Wenn keine nach § 20 bezugsberechtigten Relikten vorhanden sind, so wird doch auch in diesem Falle an hinterlassene Kinder eine einmalige oder, in fortdauernder Notlage, mehrmalige Unterstützung ausbezahlt, so lange durch den Bezirksrheber und ein ärztliches Zeugnis oder durch zwei weitere Mitglieder des Stiftsbezirks dieser Notstand oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt festgestellt wird.

§ 23. Die § 1 b bezeichneten Unterstützungen dürfen jährlich in ihrer Gesamtsumme 5 Proz. der Kapitalzinsen des letztvergangenen Rechnungsjahres nicht übersteigen.

#### Generalversammlung.

§ 24. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die in Person anwohnen. Wer nicht selbst kommt, kann seine Stimme einem andern Vereinsmitglied übertragen, oder er leistet stillschweigend Verzicht auf sein Stimmrecht und fügt sich der Majorität der anwesenden und vertretenen Stimmen. Die Übertragung der Stimmen geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, in welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Diese Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirksrheber, oder wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist. Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils von dem Stiftsvorstande in der ausgegebenen Tagesordnung bezeichnete „Kommission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzusenden. Diese aus dem Bezirksrheber und drei weiteren Stiftsmitgliedern desjenigen Bezirkes, in welchem

die Generalversammlung stattfindet, bestehende Kommission, prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirks- erheber, als dem Kommissions-Vorstande, verlesen wird. Das Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst, werden vom Obmann zu den Generalversammlungsakten genommen. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der inneren Überzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen. Eine Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Diese bestimmt jeweils den Ort für die nächste Generalversammlung. Der Tag wird von dem Vorstande bestimmt. Die Einladung dazu geschieht in dem Organ des Allg. Bad. Lehrvereins. Die nach § 15 ernannte Prüfungskommission erteilt, im Auftrage der Generalversammlung, nach richtigem Befund der Rechnung dem Vorstand und Stiftsrechner die Entlastung.

§ 25. In der Generalversammlung erstattet der Obmann Bericht über den Stand des Stiftes. Der Vorstand legt, gemäß § 12, die geprüfte Rechnung samt Revisionsbemerkungen vor. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der alljährlichen Bezüge; auch die Genehmigung der Gehalte des Stiftsrechners und des Schriftführers ist ihr vorbehalten. Die Generalversammlung kann ferner Änderung der Statuten vornehmen, sofern die Abänderungsanträge dem Stiftsvorstande mindestens drei Monate vorher vorgelegt waren und eine Majorität von zwei Dritteln des Abstimmenden erlangen. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und muß dies namentlich auch dann geschehen, wenn mindestens der vierte Teil der Stiftsmitglieder in einer von ihnen zu unterzeichnende Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

#### Auflösung des Witwen- und Waisenfisttes.

§ 26. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern  $\frac{3}{4}$  sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretenen  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung bei dem Vorstande eingebracht werden; derselbe darf auf die Tagesordnung der Generalver-

sammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 100 Mitgliedern gestellt ist.

Sollte der Pestalozzverein zur Zeit der Auflösung nicht mehr bestehen, so bestimmt die Generalversammlung, in welcher Weise das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

§ 27. Die in § 19 festgesetzten Bezüge beginnen vom 1. Januar 1882 an.

#### Einführungsbestimmungen.

Vorstehende Statuten treten mit dem 5. Okt. 1880 in Kraft.

Stand auf 1. Januar 1901:

Mitglieder auf 1. Januar 1901: 1612 ord. Mitglieder.

Zugang 1900: 63. Abgang 1900: 35.

Reinvermögen auf 1. Januar 1901: 224 637 *M* 42 *S*.

Vermehrung im Jahr 1900: 3508 *M* 84 *S*.

Einnahmen im Jahr 1900: 75 511 *M* 89 *S*.

Ausgaben im Jahr 1900: 70 476 *M* 22 *S*.

Vorausgabe wurden im Jahr 1900 an 378 Witwen, 166 Halbwaisen und 11 Ganzwaisen: a. vom Stift 16 676 *M* 30 *S* und b. von der Konfordia 2919 *M* 1 *S*, zus. 19 595 *M* 31 *S* außerdem noch 450 *M* außerordentliche Unterstützungen.

Bezug einer Witwe im Jahr 1901: 46 *M* 40 *S*.

" " Halbwaisen 11 *M* 60 *S*.

" " Ganzwaisen 18 *M* 56 *S*.

Der Stiftsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer A. Grimm in Achern, Obmann.

penf. " G. W. Föhler in Mannheim, Stellvertreter.

" G. Hepler in Mannheim, Schriftführer.

" B. Boß in Feudenheim, Rechner.

" Chr. Eidel in Ebingen, Beirat.

" H. Ködlingshöfer in Schwetzingen, Beirat.

#### 4. „Erholungsheim für Badens Lehrer“

wurde am 14. Mai 1899 in Heidelberg gegründet und verfolgt den Zweck, ein Heim zu erstellen, in welchem leidende und erholungsbedürftige Kollegen und deren Angehörigen rechtzeitig, und ohne große Kosten Stärkung und Genesung finden können. Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Dezember 1901 = 375. Die Summe der gezeichneten und einbezahlten Beiträge betrug auf die genannte Zeit 11850 *M*.

Der Verein hat folgende Satzungen:

I. Zweck, Name und Sitz des Vereins.

§ 1. Der Verein „Erholungsheim für Badens Lehrer,“

verfolgt den Zweck, durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Sammlungen in der Lehrerschaft, sowie unter Freunden und Wohlthätern der Schule, durch gewinnbringende Veranstaltungen, durch Annahme von Vermächtnissen und Geschenken in- und außerhalb Badens, ein Erholungsheim zu gründen und zu verwalten.

Daselbe soll leidenden, erholungsbedürftigen Vereinsmitgliedern aus dem Lehrstande und deren Familienangehörigen zu mäßigen Preisen einen vorübergehenden Aufenthalt zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit ermöglichen, Touristen aus dem deutschen Lehrstande Unterkunft und Verpflegung gewähren, und soweit es der Raum gestattet, sämtlichen Mitgliedern eine Stätte der Erholung sein, sowie alleinstehenden Mitgliedern des Vereins auch dauernden Aufenthalt gewähren.

Der Verein hat seinen Sitz in Dinglingen. Mitglieder des Vorstandes können dagegen ihren Wohnsitz auch an einem andern Orte haben.

Durch staatliche Verleihung der Körperschaftsrechte soll der Verein Rechtsfähigkeit erhalten und sodann den Namen „Erholungsheim für Badens Lehrer“ führen.

§ 2. Bettlägerige Kranke und solche, deren Krankheiten Nachteile und Gefahren für andere Bewohner des Heims zur Folge haben könnten, werden nicht aufgenommen.

## 2. Organisation des Vereins.

§ 3. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet und vertreten, der auf der Generalversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt wird. Er gliedert sich in Bezirksvereine (§ 6), die von einem Bezirksverwalter geleitet werden.

Der Verwalter eines Bezirksvereins wird von den Heimmitgliedern seines Konferenzbezirks auf drei Jahre gewählt.

Die Verwaltung des Erholungsheims wird durch eine besondere Wirtschafts- und Hausordnung geregelt.

## 3. Der Ein- und Austritt und die Beiträge der Mitglieder.

§ 4. Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt:

a) jede Person, welche einen einmaligen Beitrag von fünfzig Mark,

b) jede Person, welche eine Eintrittsrate von fünf Mark und einen jährlichen Beitrag von mindestens zwei Mark zahlt.

Mitglieder, welche mit Zahlung des zu leistenden Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstande bleiben, gelten als ausgeschieden

und haben an das Vereinsvermögen keinen Anspruch mehr. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Berufung geht an die Generalversammlung.

§ 5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Findet der Austritt eines Mitgliedes in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt, so ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein.

#### 4. Die Bezirksvereine.

§ 6. Einen Bezirksverein bilden die Heimsmitglieder eines Konferenzbezirktes des „Badischen Lehrervereins“. Jeder Bezirksverein hat sich für die Dauer von drei Jahren einen Bezirksverwalter zu wählen.

Derselbe hat die Pflicht:

a) Mitglieder zu werben, das Mitgliederverzeichnis zu führen, die Mitgliederbeiträge einzuziehen und diese an die Hauptkasse des Vereins einzufenden;

b) die Mitglieder von dem Stande der Vereinsachen zu unterrichten;

c) Gesuche der Mitglieder um Aufnahme ins Erholungsheim entgegen zu nehmen, zu begutachten und der Heimsverwaltung zuzufenden;

d) dem Vereins-Vorstand alljährlich längstens bis Mitt-Dezember einen Jahres- und Kassenbericht zu erstatten.

#### 5. Die General-Versammlung.

1. Die Bedingungen, unter welchen eine General-Versammlung zu berufen ist.

§ 7. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand

a) regelmäßig alle drei Jahre,

b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

c) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Anträge auf Berufung der Generalversammlung müssen mindestens acht Wochen vor derselben dem Vorstand eingereicht werden.

Die Berufung der Generalversammlung wird mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch zweimalige Veröffentlichung in der „Badische Schulzeitung“ bewirkt.

## 2. Rechte der Generalversammlung.

§ 8. Die in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder, welche sämtliche stimmberechtigt sind, wählen mittelst Stimmzettel zu Vorstandsmitgliedern auf drei Jahre:

- a) den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus  
 einem Präsidenten als Vorsitzenden,  
 dessen Stellvertreter,  
 einem Schriftführer,  
 einem Kassierer,  
 einem Kontrolleur und zwei Beiräten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende leitet die Wahl und der Schriftführer verfaßt das Wahlprotokoll, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und mindestens fünf andern Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der neue Vorstand übernimmt die Geschäfte mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

§ 9. Die übrigen Rechte und Aufgaben der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind folgende:

a) Die Wahl der Heimsverwaltung. Sämtliche Mitglieder der Heimsverwaltung müssen am Orte des betreffenden Heims oder in dessen Nähe wohnen.

b) Die Wahl des Bezirksvereins, welcher während der Wahlperiode des Vorstandes die Jahresrechnungen zu prüfen hat.

c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts.

d) Entgegennahme der Kassenberichte des Vorstandes, der Revisionsprotokolle und Erteilung der Entlastung für den Kassierer.

e) Feststellung der Haushaltungspläne für die nächsten drei Jahre.

f) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und dessen Belastung.

g) Aufnahme von Darlehen.

h) Beschlüsse über Renovationen und Ergänzungen des Inventars, wenn die einzelne Sache eine Ausgabe von über 500 Mark erfordert.

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Dieselben haben die Rechte der Mitglieder, sind aber frei von Mitgliederbeiträgen.

k) Die Erledigung von Anträgen und Beschwerden, welche mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten sind.

l) Genehmigung der vom Vorstande entworfenen Heimordnung und Aufnahmebedingungen für das Heim, und der etwa gemachten Abänderungsvorschläge.

m) Abänderung der Vereinsatzungen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzungen enthält, ist, vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Ministeriums, eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

n) Die etwaige Auflösung des Vereins.

o) Die Bezeichnung der Anfallberechtigten bei beschlossener Auflösung.

p) Die Wahl von Liquidatoren, falls die Liquidation nicht von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ausgeführt werden soll.

Ob bei den in § 9 bezeichneten Wahlen und Beschlüssen durch Stimmzettel, Namens-Aufruf, Aufstehen von den Sitzen u. s. w. abgestimmt werden soll, entscheidet die Generalversammlung. Bei den hier unter a bis l genannten Wahlen und Beschlüssen ist nur Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beurkundung erfolgt wie beim Wahlprotokoll.

## 6. Der Vorstand.

### 1. Die Machtbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10. Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein gerichtlich, außergerichtlich und vermögensrechtlich zu vertreten.

§ 11. Als bauführende Kommission holt der Vorstand Gutachten ein, schließt Verträge, veranlaßt die Fertigung von Plänen; er übernimmt das fertige Anwesen nach stattgefundener Prüfung durch zwei Sachverständige und übergibt die Anstalt dem Betrieb.

### 2. Die Vorstandssitzungen.

§ 12. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung erfolgt vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenn derselbe eine Vorstandssitzung für notwendig erachtet, oder zwei Vorstandsmitglieder eine solche beantragen.

Die Beschlussfassung hat nach den für die Generalversammlung geltenden Vorschriften zu erfolgen. Vom Schriftführer ist über die Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren ist.

### 3. Die Aufgaben und Rechte des Vorstandes.

§ 13. Es ist Aufgabe, bezw. Recht des Vorstandes:

a) die Tagesordnung für die Generalversammlung aufzustellen, sie zu berufen und zu leiten;

b) der Generalversammlung einen Geschäftsbericht zu geben;

c) alljährlich eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, dieselbe nebst allen Unter- und Beilagen durch den von der Generalversammlung gewählten Bezirksverein prüfen zu lassen und sodann der nächsten Generalversammlung die Rechnungen vorzulegen und über dieselben durch den Kassierer einen Bericht zu erstatten;

d) die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen;

e) die Heimsverwaltung zu überwachen und die Kontrakte mit dem Verwalter des Heims abzuschließen;

f) die von der Heimsverwaltung einzufendenden Kostenanschläge über Renovationen und Ergänzungen des Inventars, falls die einzelne Sache einhundert Mark kostet, zu prüfen und event. die Ausführung zu genehmigen;

g) auf die Entwicklung der Bezirksvereine einzuwirken und die Gründung neuer Bezirksvereine zu veranlassen;

h) den Bezirksvereinen Berichte über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu senden;

i) Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins zu erlassen;

k) die Überschüsse des Heims, die Mitgliederbeiträge, sowie die Spenden an den Verein zu vereinnahmen;

l) aus den Mitgliederlisten der Bezirksvereine eine Mitgliederliste des Vereins zusammenzustellen;

m) die Forderungen an den Verein zu prüfen und zur Begleichung anzuweisen;

n) die Feuerversicherungsprämien, die Hypothekenzinsen, Steuern u. s. w. pünktlich zu zahlen;

o) die Überschüsse über 3000 M nach den Bestimmungen des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches in einer inländischen, öffentlichen Sparkasse, die von der zuständigen Behörde zur Anlage von Mündelgeldern geeignet erklärt ist, anzulegen, bis die Generalversammlung anderweit über dieselben verfügt.

p) für den Fall der Liquidation des Vereins die Liquidatoren zu sein, falls von der Generalversammlung nicht andere Personen dazu ernannt werden.

## 7. Die Heimverwaltung.

§ 14. Die Heimverwaltung wird vom Vorstand vertragsmäßig angestellt. Dieselbe hat

- a) auf Ordnung und Sauberkeit im Heim zu halten;
- b) die Aufnahmegesuche in das Heim in Empfang zu nehmen und die Zimmer nach Maßgabe der von der Generalversammlung genehmigten Aufnahmebestimmungen zu vergeben;
- c) die zu zahlende Zimmermiete in Empfang zu nehmen;
- d) keine Renovationen und Ergänzungen des Inventars, falls für die einzelne Sache nur eine Ausgabe bis zu einhundert Mark erwächst, oder die sofortige Ausführung erforderlich ist, selbständig ausführen zu lassen. Andere Reparaturen und Ergänzungen des Inventars dürfen aber erst dann vorgenommen werden, wenn die Ausführung nach Einsendung eines Kostenschlages an den Vereinsvorstand von diesem oder von der Generalversammlung genehmigt worden ist;
- e) die Überschüsse vierteljährlich an die Hauptkasse zu senden;
- f) dem Vereinsvorstand alljährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

## 8. Rechnungsführung und Revision.

§ 15. Der Vereinsrechner vereinnahmt und verausgabt die Gelder und führt darüber nach Vorschrift die nötigen Bücher.

§ 16. Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr. Jedes Jahr ist die Vereinsrechnung zu stellen.

§ 17. Der Kontrolleur prüft Einnahmen und Ausgaben. Er hat in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden jährlich mindestens zwei Revisionen der Kasse vorzunehmen. Die hierüber gefertigten Protokolle sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 18. Jedes Jahr haben der Vorsitzende, der Schriftführer und Rechner nebst dem Kontrolleur eine Vermögensbilanz zu ziehen, welche dem Vorstand und der Generalversammlung vorzulegen, der zuständigen staatlichen Behörde einzureichen und in der „Badischen Schulzeitung“ zu veröffentlichen ist.

§ 19. Der Bezirksverein, welchem von der Generalversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes die Revision der Jahresrechnungen des Vereins übertragen worden ist (§ 9b), hat dieselben samt ihren Unter- und Beilagen durch eine Kommission eingehend prüfen zu lassen, über den Befund der Revision ein Protokoll abzufassen, welches zu den Akten des Vereins kommt, und zu der nächsten Generalversammlung einen Bericht-erstatte r zu senden.

### 9. Kostenlose Verwaltung der Ämter.

§ 20. Die einzelnen Mitglieder der Verwaltung erfüllen in der Regel ihre Pflichten ehrenamtlich. Soll ausnahmsweise für die Mithewaltung Vergütung erfolgen, so entscheidet darüber die Generalversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein durch Wahl auf dasselbe fallendes Ehrenamt auf die Dauer einer Wahlperiode anzunehmen.

### 10. Auflösung des Vereins.

#### 1. Die Bedingungen, unter welchen der Verein aufgelöst werden soll.

§ 21. Die Auflösung des Vereins soll erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 50 sinkt, oder wenn von der Generalversammlung die Auflösung beschlossen wird.

Zu diesem Beschlusse sind die Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung der Körperschaft muß Genehmigung des zuständigen Ministeriums eingeholt werden.

#### 2. Teilung bezw. Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 22. Wenn die Auflösung des Vereins durch Beschluß der Generalversammlung erfolgt, so hat diese die Anfallberechtigten zu bestimmen; erfolgt aber die Auflösung wegen zu geringer Mitgliederzahl oder durch Entziehung der Rechtsfähigkeit, so hat der geschäftsführende Vorstand zu beschließen, wem das Vereinsvermögen zufallen soll.

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

#### 3. Die Liquidation.

§ 23. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Liquidation bei welcher die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren sind, wenn die Generalversammlung nicht andere Personen dazu erwählt.

### 11. Errichtung und Annahme der Satzungen.

§ 24. Diese Satzungen sind am 5. Oktober 1901 von der Generalversammlung in Bühl genehmigt worden und treten mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Der Vorstand wurde in der General-Versammlung vom 5. Oktober 1901 zu Bühl neu gewählt und besteht aus:

1. Hauptl. F. G. Säger-Dinglingen, Präsident.
2. " W. Hüglin-Lahr, Stellvertreter.
3. " F. Zimmermann-Dinglingen, Schriftführer.
4. " A. Müller-Mietersheim, Rechner.
5. " D. Widertsheim-Ottenheim, Kontrolleur.
6. " R. Vogel-Freiburg, Beirat.
7. " A. Zähringer-Waldburn, Beirat.
8. " A. Grimm-Achern, Ehrenmitglied des Vorstandes.

**5. Der Krankenunterstützungsverein badischer Lehrer** wurde am 9. Dezember 1900 zu Offenburg gegründet und hat folgende Satzungen:

§ 1. Der Verein führt den Namen „Kranken-Unterstützungsverein badischer Lehrer“ und verfolgt den Zweck, ernstlich erkrankten Lehrern Unterstützung zu gewähren. Derselbe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen.

#### Mitglieder.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder aktive, badische Lehrer werden, welcher zur Zeit der Anmeldung nicht krank ist.

#### Aufnahme.

§ 3. Die Aufnahme geschieht aufgrund schriftlicher Anmeldung beim Vorstand durch Vermittlung des Bezirksverwalters.

#### Eintrittstare und Beitrag.

§ 4. Die Eintrittstare ist auf 3 M festgesetzt; der jährliche Beitrag beträgt 10 M, der in Hälften jeweils längstens am 1. April und 1. Oktober zu entrichten ist. So lange der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht die Unterstützungspflicht der Krankenunterstützungskasse. Wer innerhalb eines Jahres vom Tag der Gründung an gerechnet, dem Verein beiträgt ist von der Eintrittstare entbunden.

Unständige Lehrer bezahlen keine Eintrittstare. Auch bleibt letzteren der Eintritt ein Jahr nach ihrem Definitivum tariffrei.

§ 5. Geschenke und Zuwendungen fließen in den Reservefond.

#### Unterstützungen.

§ 6. Jedes infolge von Krankheit wenigstens 8 Tage dienstunfähig gewordene Mitglied hat unter Vorlage eines ärztlichen

Zeugnisses vom 9. Tage der Erkrankung an Anspruch auf Unterstützung und zwar täglich 2 *M.*, was am Ende des Monats beziehungsweise nach Verlauf der Krankheit bezahlt wird.

Mit dem Tag der Aufnahme beginnt auch das Unterstützungsrecht und dauert während des Kalenderjahres 3 Monate. In außerordentlichen Fällen kann die Unterstützung auch vor-schießlich gewährt werden, darf aber jeweils eine einmonatliche Unterstützung nicht übersteigen. Ebenso können besondere Zuwendungen bei gutem Kassenbestande erfolgen, worüber der Verwaltungsrat entscheidet.

Wer seinem Dienste noch vorstehen kann, aber krankheits-halber besondere Auslagen für ärztliche Hilfe, Pflege, Kuren u. s. w. hat, erhält nach Ermessen des Verwaltungsrates und nach dem Stand der Kasse eine tägliche Unterstützung bis zu 1,50 *M.*, aber auch hier nur 3 Monate innerhalb eines Kalenderjahres.

§ 7. Im Erkrankungsfalle eines Mitgliedes ernennt der Verwaltungsrat aus dem betreffenden Bezirk auf Vorschlag des Bezirksverwalters zwei Vertrauensmänner.

§ 8. Sollten ausnahmsweise die laufenden Einnahmen zur Unterstützung nicht ausreichen, so wird zunächst der Reserbestand bis zur Hälfte seines Bestandes in Anspruch genommen; reicht dieses nicht, so erfolgt am Jahreschluß zur Wiederergänzung desselben eine außerordentliche Umlage, über deren Höhe der Verwaltungsrat entscheidet.

§ 9. Die Mitgliedschaft hört auf durch freiwilligen Aus-tritt, Ausschluß und Austritt aus dem aktiven Schuldienst.

#### Leitung des Vereins.

§ 10. Die Leitung des Krankenunterstützungsvereins ge-schieht durch den Verwaltungsrat.

Derselbe besteht aus dem Vorstand, Kassier, Schriftführer, zwei Beiräten und der Prüfungskommission.

Der Sitz des Vereins ist da, wo der jeweilige Vorstand seinen Wohnsitz hat.

§ 11. In den Wirkungskreis des Verwaltungsrates ge-hören:

1. Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.
2. Auszahlung der Unterstützungsgelder.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Sorge für pünktliche Stellung der Vereinsrechnung und Prüfung derselben.

5. Die Abfassung und Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.
6. Der Verkehr mit den Bezirksverwaltungen, die Überwachung derselben und Sorge, daß keine dieser Stellen unbefestigt bleibt.
7. Die Vorbereitungen zur Abhaltung einer Generalversammlung und Begutachtung der eingelaufenen Anträge.

Die Beurkundung der Beschlüsse geschieht durch mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 12. Der Verwaltungsrat steht nur mit dem Prüfungsausschuß und mit den Bezirksverwaltungen in unmittelbarem Verkehr; deswegen haben die einzelnen Mitglieder sich in allen Vereinsangelegenheiten an die zuständigen Bezirksverwaltungen zu wenden.

§ 13. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats zu Sitzungen, so oft er es für nötig erachtet. Er vertritt den Verein nach außen. Er leitet sämtliche Geschäfte und verwahrt die Vereinsakten, Wertpapiere u. s. w. Wichtige Ausfertigungen werden vom Verwaltungsrat unterzeichnet.

§ 14. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Er ernennt sich den Schriftführer und zwei Beiräte. Ebenso wählt die Generalversammlung den Vorstand der Prüfungskommission, welcher von sich aus zwei Beiräte ernennt. Diese beiden Kollegien wählen in gemeinschaftlicher Sitzung den Vereinskassier.

§ 15. Der Kassier hat für Erhebung und Auszahlung der Gelder zu sorgen, das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Kapitalienbuch zu führen und die Jahresrechnung zu stellen.

§ 16. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen und besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse; er führt die Mitgliederlisten, in welchen Namen, Eigenschaft und Anstellungsort, Geburtsort und Geburtszeit, Aufnahme datum, Nummer und Alter, der Jahresbeitrag und das Datum des Abgangs aufgeführt sind.

§ 17. Die Mitglieder jeder Konferenz wählen einen Bezirksverwalter auf 3 Jahre. Wie der Verwaltungsrat das Interesse des ganzen Vereins, so haben die Bezirksverwalter das Interesse ihrer Bezirke zu vertreten und die Anordnungen des Verwaltungsrats zu vollziehen.

§ 18. Dem Bezirksverwalter liegen ob:

1. Der Einzug der Beiträge und Ablieferung in die Hauptkasse.
2. Entgegennahme von Anmeldungen behufs Vermittlung an

den Verwaltungsrat. Anzeige vom Ausscheiden von Mitgliedern.

3. Auszahlung der Unterstützungsgelder.

4. Überweisungen.

§ 19. Der Prüfungsausschuß ist nur der Generalversammlung verantwortlich. Er hat die ihm vom Verwaltungsrat zugefandte Jahresrechnung zu prüfen und den Befund hierüber mit den Rechnungen dem Verwaltungsrat zurückzugeben. Auch soll der Prüfungsausschuß mindestens einmal jährlich einen Kassensurz vornehmen und das Protokoll darüber dem Verwaltungsrat aufstellen, welcher dasselbe dem Kassier als Beleg zur Rechnung übergiebt.

§ 20. Bei allenfalligem Ableben des Vorstandes, des Verwaltungsrats oder des Prüfungsausschusses beschließen in gemeinschaftlicher Beratung die Mitglieder dieser beiden Kollegien über provisorische Besetzung der erledigten Stelle bis zur nächsten Generalversammlung. Alle übrigen Mitglieder beider Kollegien werden bei ihrem etwaigen Abgange nach Maßgabe des § 14 sofort durch Wahl wieder ersetzt.

§ 21. Alle Vereinsbeamten, welche irgendwie mit der Verwaltung des Vermögens zu thun haben, haften für jeden durch Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit veranlaßten Schaden mit ihrer Ehre und ihrem Vermögen und sind hiefür dem Verein verantwortlich.

§ 22. Alle Ämter sind Ehrenämter. Doch kann die Generalversammlung den Vereinsbeamten für ihre Mühewaltung Vergütungen bewilligen.

§ 23. Barauslagen der Vereinsbeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen werden denselben aus der Kasse ersetzt.

§ 24. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Rechnung gestattet. Alljährlich wird ein Rechenschaftsbericht in den Schulzeitungen bekannt gegeben.

#### Generalversammlung.

§ 25. Dieselbe wird alle 3 Jahre abgehalten und besteht aus persönlich teilnehmenden und aus durch beglaubigte Vollmachten vertretenen Mitgliedern. Sie besetzt sich mit

1. Der Wahl des Vorstandes im Verwaltungsrat und derjenigen des Vorstandes der Prüfungskommission.
2. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Verwaltungsrats und der Prüfungskommission entgegen und berät und beschließt unter Leitung des Vorstandes über alles, was dessen nötig ist. Ebenso beschließt sie über eingegangene Wünsche

und Anträge, welche mindestens 8 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich bei dem Verwaltungsrat eingebracht und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Zu Statutenänderungen sind mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes.

§ 26. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Einrichtung und Behandlung der Vollmachten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Übertragung der Stimme geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, in welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Die Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirksverwalter oder, wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen.
2. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist.
3. Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils vom Verwaltungsrate bezeichnete „Kommission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzusenden. Diese aus dem Bezirksverwalter und drei weiteren Vereinsmitgliedern desjenigen Bezirks, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bestehende Kommission prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirksverwalter als dem Kommissionsvorstande verlesen wird. Das Protokoll sowohl als die Vollmachten selbst, werden vom Präsidenten der Generalversammlung zu den Generalversammlungsakten genommen.
4. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der inneren Überzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen.

§ 27. Ort und Tag der Generalversammlung setzt der Verwaltungsrat fest. Die Einladung dazu geschieht durch die badischen Schulzeitungen. Gegebenenfalls hat der Verwaltungsrat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Auch die Prüfungskommission, ebenso ein Viertel aller

Vereinsmitglieder, kann unter genügender Begründung eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

§ 28. Bei Auflösung des Vereins, worüber die Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zu beschließen hat, fällt das Vermögen dem „Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen“ und dem Verein „Erholungsheim“ je hälftig zu; sollten diese beiden Vereine nicht mehr bestehen, so treten dafür „Pestalozziverein“ und „Witwen- und Waisenstift“ ein.

#### A. Verwaltungsrat:

Vorstand:	Hauptlehrer	Jos. Wohlfart,	Offenburg.
Kassier:	"	Franz Lutz,	"
Schriftführer:	"	Wilhelm Müller	"
Beiräte:	"	Friedr. Ammann,	Oberkirch.
	"	Heinr. Höfling,	Bohlsbach.

#### B. Prüfungskommission:

Vorstand:	Hauptlehrer	Fr. Rob. Hesch,	Offenburg.
Mitglieder:	"	Zul. Lydtin,	Badenscheuern.
	"	Rud. Metzger,	Ebersweier.

### 6. Die Konfraternitas, Verein bad. Volksschullehrer zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden.

Begründet am 16. Sept. 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglücke betroffen werden eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmann einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 M seines Fahrniswertes 2 M als Einkaufstaxe. Di- infolge eines Brandunglückes ver- ausgabe Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiedererfazes von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiedererfaz auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1901:

Mitglieder: 4070. Versicherungssumme: 17 990 454 *M*. Vermögen auf 1. Januar 1901: 24 895 *M* 01 *S*. Einnahmen pro 1900: 2288 *M* 91 *S*. Ausgaben pro 1900: 1869 *M* 21 *S*.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott in Bühlerthal, Obmann.  
 " St. Weinig in Baden, Stellvertreter.  
 " G. Rüger in Bühlerthal, Schriftführer.  
 " R. Sturm in Eifenthal, Rechner.  
 Direktor G. Dühmig in Bühl, Beirat.

## 7. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezbr. 1892, § 1 vorgesehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 75 *M* und zwar auf die Dauer von ein und einem halben Jahr.

Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsfistrierung unmittelbar an den Vorstand zu richten.

Denselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit;  
 eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltszahlung eingestellt wurde.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittlung des Bezirkserhebers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmeforsch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen,

welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

Die Aufnahmsstage für ordentliche Mitglieder beträgt 2 *M.* Unständige Lehrer, welche bei ihrem Eintritte nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen außer dem genannten Aufnahmsbeitrag die dem Verein durch den verspäteten Eintritt entzogenen Umlagen nachbezahlen. Ratenzahlungen sind nach vorhergegangener Vereinbarung mit dem Vorstande gestattet.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 *M.* oder einen jährlichen von 1 *M.* leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M.* entrichtet. Die jährlichen Unterstüzungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Januar 1901: 11362 *M.* 50 *S.* Die Zahl der ordentlichen Mitglieder 1134. Im Jahre 1900 wurden an kranke Mitglieder zusammen 4727 *M.* 96 *S.* verausgabt und eine Umlage von 4 *M.* pro Mitglied erhoben. Die Konfordia leistete dem Verein einen Beitrag von 500 *M.*

#### Vereinsvorstand:

Hauptlehrer K. Beck in Mannheim, Dammsstraße 24, Vorstand. Unterlehrer K. Kipphan, Stellvertreter. Unterlehrer F. Hörth in Mannheim, Mittelstraße 48a, Rechner. Unterl. U. Kraft in Mannheim, Stellvertreter des Rechners. Hauptl. Joh. Müller in Mannheim, Beirat. Unterl. U. Bernhard in Karlsruhe, Beirat.

### 8. Pestalozzistiftung in Mannheim

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen- bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche Benefizien (s. St. 280 *M.*). Die Eintrittstage beträgt 200 *M.*, der jährliche Beitrag 12 *M.* Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verfloßenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstage 4% Zinsezinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Januar 1901: *M.* 116289.09. Einnahmen p. 1900: *M.* 7550.16. Ausgaben p. 1900: *M.* 7455.52. Seit 1846 an Witwen, Waisen und Hinterbliebene von Witwen ausgezahlt im ganzen: *M.* 104794.06. Ordentliche Mitglieder: 85. Ehrenmitglieder: 157. Bezugsberechtigt: 18 Witwen, 2 Waisen.

Vorstand: A. Ehinger, Hauptlehrer.  
 Schriftführer: A. Schweizer, "  
 Rechner: Mart. Rappert, "  
 Beiräte: Gust. Bächner und S. Wagner, Hauptl.

### 9. Pensions-Berein Mannheim

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 M., diesen 300 M. Die Eintrittstaxe beträgt bis zum 30. Lebensjahre 200 M.; später eintretende Mitglieder haben nebstdem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes 24 M. Mitgliederzahl auf 1. Januar 1901: 77. Vermögensstand auf 1. Januar 1901: 85780 M. Einnahme pro 1900: 5038 M. 4 Pensionäre.

Vorstand: A. Ehinger, Hauptlehrer.  
 Schriftführer: Ed. Molitor, "  
 Rechner: G. Zähler, pens. "  
 Beiräte: G. Bächner, S. Wagner, Hauptlehrer.

### 10. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehre-, Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Jan. 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 M. und außerdem eine Aufnahmetaxe von 80 M. Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 17 Witwen u. 1 Waise 100 M. Mitglieder 75. Einnahmen pro 1900: 3940 M. Ausgaben: 1868 M. Vermögen auf 1. Januar 1901: 53327 M. Seit Gründung des Vereines starben 26 Mitglieder, welche 4680 M. einbezahlten; die Hinterbliebenen derselben erhielten 20978 M.

Vorstand: Reallehrer Frz. Müller. Rechner: Hauptl. Aug. Ziegler. Schriftführer: Hauptl. Friedr. W. Mattes. Beiräte: Hauptl. K. Stehlin und Kirsch. Prüfungsausschuß: K. Becker, Oberlehrer, Greiner, Hauptl. und Reallehrer Häuber.

### 11. Naphthali-Epstein-Berein.

Der im Jahre 1852 gegründete Verein hat den Zweck kranke israelitische Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen. Der Jahresbeitrag eines bezugsberechtigten Mitgliedes beträgt 3 M.,

nicht Bezugsberechtigte zahlen nach Belieben. Einnahmen pro 1900: 3505 *M.* Ausgaben pro 1900: 2194 *M.* Unterstützungen pro 1900: 1400 *M.* Vermögensstand auf 1. Januar 1901: 23 845 *M.* 71 *S.*

#### Vorstand:

H. Marx in Bruchsal, Vorsitzender; M. Flehinger in Bruchsal, Schriftführer; S. Strauß, in Karlsruhe, Rechner.

#### Verwaltungsräte:

S. Müller in Heidelberg, H. Heibingsfeld in Freiburg, J. Driesen in Karlsruhe, G. Frank in Mannheim.

## 12. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Gegründet 1890 von Lehrern Mannheims und der Umgegend zur Förderung pädagogischer und allgemein wissenschaftlicher Weiterbildung, Pflege der Kollegialität und Wahrung der Standesinteressen. Mitgliederzahl: 320.

1. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Reinmuth.

2. Reichel.

1. Schriftführer: Unterlehrer Kippfan.

Bibliothekar: Hauptlehrer Laule.

Rechner: Zimmermann.

Beiräte: Hauptlehrer K. Martin, Schreiber und Kaufmann.

## 13. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derselbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer thätig ist, oder das staatliche Musiklehrer-Examen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstand mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 2 *M.* und einen Jahresbeitrag von 3 *M.* Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung.

#### Gesamtvorstand:

F. Neuert-Pforzheim, Vorsitzender.

Zureich-Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.

F. Hübner-Ettlingen, Beirat.

Hübner-Pforzheim, Beirat.

Obmann Grimm-Achern, Beirat.

### 14. Verein der Gewerbechulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Vorstand:

Gewerbelehrer G. Wöhrl in Bruchsal, Obmann.

H. Müller in Konstanz, Stellvertreter.

Gewerbelehrer R. Heim in St. Georgen, Schriftführer und Rechner.

### 15. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschlossen, hat „Pfleger der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“ zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittstaxe beträgt 2 *M.*, der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinsrechner zu zahlen ist, 2 *M.*; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 *M.* — Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (210 Mitgl.)

Vorstand:

Reallehrer Dr. Ph. Roser in Heidelberg, Obmann.

Reallehrer Vogt in Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.

Reallehrer M. Kömmele in Durlach, Ganslofer in Karlsruhe und Brühlner in Mannheim, Beiräte.

### Post-Tarif.

#### Im Orts-, Land- und Nachbarortsverkehr.

Briefe frankiert 5 *S.*, unfrankiert 10 *S.*

Postkarten frankiert 2 *S.*, unfrankiert 4 *S.*

Drucksachen bis 50 g 2 *S.*, über 50 bis 100 g 3 *S.*, über 100

bis 250 g 5 *S.*, über 250 bis 500 g 10 *S.*, über 500 bis 1 kg 15 *S.*

Warenproben bis 250 g 5 *S.*, über 250 bis 350 g 10 *S.*

Geschäftspapiere bis 250 g 5 *S.*, über 250 bis 500 g 10 *S.*, über 500 g bis 1 kg 15 *S.*

#### Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe bis 20 g frankiert 10 *S.*, unfrankiert 20 *S.*, über 20 bis

250 g frankiert 20 *S.*, unfrankiert 30 *S.*

#### Deutschland und Osterreich-Ungarn.

Briefe bis 20 g kosten frankiert 10 *S.*, unfrankiert 20 *S.*, über

20 bis 250 g = 1/2 *Pfd.* frankiert 20 *S.*, unfrankiert 30 *S.*